

BGer B 102/00 vom 27. Juni 2002

Bundesgericht, 2002-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_B_102_00

FR: TF B 102/00 du 27 juin 2002

IT: TF B 102/00 del 27 giugno 2002

Regeste

Berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 1

Juli 1997 Anspruch auf eine berufsvorsorgerechtliche Invalidenrente hat.

E. 2

a) Unter den Parteien ist, letzt- wie bereits vorinstanzlich, hauptsächlich der Bedeutungsgehalt des Art. 6 "Obligation d'assurance" des Reglements strittig, insbesondere von dessen Abs. 4. Dieser lautet im Wortlaut wie folgt: "Les personnes, qui au moment de la soumission au présent règlement, ne jouissent pas, pour des raisons de santé, de la pleine capacité de travail ou sont atteintes durablement d'une incapacité de travail partielle, seront assurées à des conditions spéciales. Celles-ci seront fixées par la fondation, dans une convention complémentaire, en accord avec la personne concernée, l'employeur et La Bâloise. Les prestations assurées seront alors au moins égales à celles prévues par la L.P.P." Der Beschwerdeführer erblickt in der zitierten Bestimmung eine der weitergehenden beruflichen Vorsorge zugehörige Versicherung für verbleibende Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, egal wie hoch diese bei Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung waren. Die Beschwerdegegnerin hält dafür, dass Art. 6 Abs. 4 einzig zum Tragen komme, sofern eine Unterstellung unter das Reglement zu bejahen sei, was in Art. 6 Abs. 2 desselben für Personen verneint würde, die zu mehr als 66 2/3 % invalid seien. b) Die Vorinstanz hat über diesen Auslegungsstreit nicht abschliessend befunden. Sie hat das Rentenbegehren ihrerseits aus der Überlegung heraus abgewiesen, hinsichtlich der erwerblichen Auswirkungen der diagnostizierten seronegativen Polyarthritits sei der Versicherungsfall bereits vor dem 1. September 1986 eingetreten. Die durch die Verschlimmerung einer vorbestehenden, invalidisierenden Gesundheitsschädigung eintretende erhöhte Invalidität könne im Rahmen eines privatrechtlichen Vorsorgeverhältnisses nicht gültig versichert werden. Eine entsprechende Vereinbarung sei in analoger Anwendung von Art. 9 VVG auf Grund der Praxis gemäss BGE 118 V 168 Erw. 5c (teil-)nichtig.

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 2 BVG bestimmt der Bundesrat, welche Arbeitnehmer aus besonderen Gründen nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind. Gestützt auf diese Delegationsnorm hat der Bundesrat in Art. 1 Abs. 1 lit. d BVV2 Personen, die im Sinne der IV zu mindestens zwei Dritteln invalid sind, von der obligatorischen Versicherung ausgenommen. In BGE 118 V 158 ff. Erw. 4b-d wurde die Gesetzmässigkeit von Art. 1 Abs. 1 lit. d BVV2 bejaht. Der Beschwerdeführer, welcher seit 1. Mai 1982 eine ganze Rente der Eidg. Invalidenversicherung bezieht, untersteht somit nicht der obligatorischen

beruflichen Vorsorge.

E. 4

a) Zu prüfen bleibt, ob im Rahmen der weitergehenden beruflichen Vorsorge eine Leistungspflicht besteht. aa) Dem Beschwerdeführer ist darin beizupflichten, dass in Art. 6 Abs. 4 des Reglements in allgemeiner Weise von Personen mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit die Rede ist. Das indiziert für sich allein, dass beim Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung bestehende Restarbeitsfähigkeiten unabhängig von ihrer Höhe versicherbar sind. Dagegen spricht indes der Bedeutungsgehalt der Art. 6 Abs. 4 einleitenden Umschreibung, die wie folgt lautet: "4. Les personnes, qui au moment de la soumission au présent règlement ...". Nach Art. 6 Abs. 2 lit. a des Reglements sind Personen von der Versicherung ausgenommen, die zu mindestens zwei Dritteln invalid sind. Indem in Art. 6 Abs. 4 eine Unterstellung unter das Reglement verlangt wird, ist darauf zu schliessen, dass verbleibende Restarbeitsfähigkeiten einzig dann versicherbar sind, wenn der Arbeitnehmer nicht mindestens zu zwei Dritteln invalid ist. Dafür spricht auch, dass in Art. 6 Abs. 4 letzter Satz einzig die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG garantiert werden und Personen, die im Sinne der IV zu mindestens zwei Dritteln invalid sind, von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sind (vgl. Erw. 3 hievor). bb) Mit diesem Auslegungsergebnis im Einklang steht der Umstand, dass eine in Art. 6 Abs. 4 des Reglements vorgesehene Vereinbarung nicht rechtsgenügend nachgewiesen ist. Gestützt auf die Akten ist vielmehr davon auszugehen, dass die Arbeitgeberin wie die Beschwerdegegnerin davon ausgegangen sind, dass der Beschwerdeführer zu 100 % arbeitsfähig war und keine Invalidenrente nach IVG bezog, als er am 1. September 1986 die neue Stelle angetreten hat ("Annonce à l'Assurance LPP" vom 30. September 1986). b) Die Berufung auf Treu und Glauben schliesslich dringt ebenfalls nicht durch. Sie scheitert bereits daran, dass der bei den Akten liegende Versicherungsausweis ("Fiche individuelle") wohl die versicherten Leistungen per 1. Januar 1995 aufführt. Er tut dies indes ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind ("sous réserve des conditions d'admission prévues par le règlement"), was für den hier zu beurteilenden Fall zu verneinen ist.

E. 5

Dem vorinstanzlichen Entscheid ist nach dem Gesagten im Ergebnis beizupflichten. Es kann dabei offen bleiben, ob die durch die Verschlimmerung einer vorbestehenden, invalidisierenden Gesundheitsschädigung eintretende erhöhte Invalidität im Rahmen eines privatrechtlichen Vorsorgeverhältnisses nicht gültig versichert werden kann. Es braucht insbesondere nicht erörtert zu werden, ob gestützt auf BGE 118 V 158, welchem der Sachverhalt einer bei Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung bereits zu 100 % invaliden Person zu Grunde lag, von einer entsprechenden Praxis ausgegangen werden kann, wie es das kantonale Gericht annimmt.

E. 6

a) Das Verfahren ist kostenlos (Art. 134 OG). b) Rechtsprechungsgemäss hat eine (obsiegende) Vorsorgeeinrichtung keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 159 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 135 OG ; BGE 122 V 330 Erw. 6, 118 V 169 f. Erw. 7, je mit Hinweisen). Von dieser Regel abzuweichen, besteht vorliegend kein Anlass. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteientschädigungen

zugesprochen. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 27. Juni 2002 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer:
Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.